

3. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S.345) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 01.02.2010 folgenden 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird Ziffer 8 wie folgt geändert:

„8. gestrichen“

Artikel 2

In § 2 wird Nr. 8 wie folgt geändert:

„Zu Ziffer 8 gestrichen“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31008 Elze, den 09.02.2010



Bürgermeister



